#### Satzung

### der Stadt Erkrath

# über den Umfang von Erschließungsanlagen

# (Abweichungssatzung im Einzelfall)

# für die Erschließungsanlage "Von-Droste-Hülshoff-Weg" vom 27.09.1995

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl I S. 2253) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) und § 8 Abs. 4 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Erkrath vom 3.11.1987 in der Fassung der 2. Änderung vom 1.9.1994 hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 21.9.1995 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Erschließungsanlage "Von-Droste-Hülshoff-Weg" wird abweichend von den in § 8 Abs. 1 der Satzung der Stadt Erkrath über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen vom 3.11.1987 in der Fassung der 2. Änderung vom 1.9.1994 festgelegten Merkmale der endgültigen Herstellung von Erschließungsanlagen in der nachfolgend aufgeführten Ausführung als verkehrsberuhigte Mischfläche für endgültig hergestellt erklärt.

Der Von-Droste-Hülshoff-Weg ist mit einem Unterbau, einer bituminösen Tragschicht und mit einer Decke aus Pflastersteinen sowie beiderseitigen Randsteinen und einer Abflußrinne für die Straßenentwässerung versehen; er verfügt über eine Entwässerungseinrichtung mit Anschluß an die Kanalisation - die Beleuchtungseinrichtung ist betriebsfertig vorhanden.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Abweichungssatzung Erschließungsanlage "Von - Droste - Hülshoff - Weg"

2

# Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, daß eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Stadtdirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzende Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 27.09.1995

Rudolf Unger

Bürgermeister